

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der get2gether GmbH für den Bereich Arbeitnehmerüberlassung (Stand August 2012)**

### **§ 1 Allgemeines**

- 1.1 Die get2gether GmbH besitzt seit 18.02.2010 die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung von Arbeitnehmern gemäß Art. 1 § 1 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG), ausgestellt von der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Baden-Württemberg, mit Sitz in Stuttgart.
- 1.2 Allen Arbeitnehmerüberlassungsverträgen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden von der get2gether GmbH nicht anerkannt und werden auch durch Auftragsannahme oder fehlenden Widerspruch nicht Vertragsinhalt. Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung der get2gether GmbH zustande.
- 1.3 Alle Arbeitnehmerüberlassungsverträge, die nicht der Schriftform genügen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die get2gether GmbH. Einseitige rechtsgeschäftliche Erklärungen das Vertragsverhältnis betreffend, insbesondere Kündigungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, die Übermittlung per e-Mail ist nicht ausreichend.

### **§ 2 Preise und Zahlung**

- 2.1 Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.2 Rechnungen der get2gether GmbH sind zahlbar ohne Abzug innerhalb 8 Tage nach Rechnungsdatum.
- 2.3 Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist die betreffende Forderung mit 8 % über dem Basiszinssatz (nach § 247 BGB) zu verzinsen.
- 2.4 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.

### **§ 3 Pflichten der get2gether GmbH; die Stellung der Leiharbeitskräfte**

- 3.1 Die get2gether GmbH stellt dem Kunden sorgfältig ausgewählte Leiharbeitskräfte zur Verfügung. Die get2gether GmbH ist nicht zur Nachprüfung vorgelegter Zeugnisse der Leiharbeitskräfte verpflichtet.
- 3.2 Die get2gether GmbH ist verpflichtet, alle Arbeitgeberpflichten gegenüber den get2gether Leiharbeitskräften zu erfüllen, insbesondere sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen zu leisten.
- 3.3 Die get2gether GmbH ist Arbeitgeber der Leiharbeitskräfte. Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages kommt kein Vertragsverhältnis zwischen Leiharbeitskraft und Kunde (Entleiher) zustande.
- 3.4 Während der gesamten Entleihdauer unterliegen die Leiharbeitskräfte den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter dessen Anleitung und Aufsicht.

- 3.5 Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Tätigkeit können nur zwischen der get2gether GmbH und dem Kunden vereinbart werden.
- 3.6 Für get2gether-Leiharbeitskräfte finden die zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit Personaldienstleistungen e. V. (BZA) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit geschlossenen Branchentarifverträge Anwendung.
- 3.7 Die get2gether GmbH kann auch während eines laufenden Einsatzes Leiharbeitskräfte gegen andere, ebenso geeignete Leiharbeitskräfte austauschen, soweit nicht wichtige Gründe des Kunden entgegen stehen.

#### **§ 4 Pflichten des Kunden**

- 4.1 Der Kunde setzt die get2gether-Leiharbeitskräfte ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Tätigkeiten ein.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzes (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) sowie die entsprechenden speziellen, für seinen Betrieb geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Leiharbeitskräfte vor Arbeitsantritt mit den jeweiligen einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften vertraut zu machen und die entsprechenden persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Die get2gether GmbH ist, nach vorheriger Absprache mit dem Kunden, berechtigt, ihre Mitarbeiter am jeweiligen Einsatzort beim Kunden aufzusuchen, um sich von der Einhaltung der Vorschriften zur Arbeitssicherheit zu überzeugen.
- 4.5 Arbeitsunfälle einer get2gether-Leihkraft hat der Kunde unverzüglich der get2gether GmbH mitzuteilen. Ein meldepflichtiger Unfall ist gemeinsam zu untersuchen.
- 4.6 Sollte der Kunde durch get2gether vorgestellte Leiharbeitskräfte in seinem Unternehmen oder in einem gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen einstellen, ohne dass vorher eine Arbeitnehmerüberlassung stattgefunden hat, so kommt hierdurch ein Vermittlungsvertrag zustande. Der Kunde verpflichtet sich, in diesem Fall eine Vermittlungsprovision in Höhe von 3 Monatsgehältern an die get2gether GmbH zu zahlen.

#### **§ 5 Gewährleistung/Haftung**

- 5.1 Die get2gether GmbH übernimmt keine Gewährleistung für die Güte der von den get2gether-Leiharbeitskräften erbrachten Arbeitsleistung.
- 5.2 Die get2gether GmbH haftet ausschließlich für die ordnungsgemäße Auswahl der Leiharbeitskräfte in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit.
- 5.3 Die Haftung der get2gether GmbH ist beschränkt auf Schäden, die auf grob fahrlässiger Verletzung der Auswahlverpflichtung beruhen.
- 5.4 Die Haftung ist in der Höhe immer auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitere Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

- 5.5 Die get2gether GmbH haftet nicht, sofern die get2gether-Leiharbeitskräfte mit Geldangelegenheiten wie z. B. Kassenführung, Verwahrung/Verwaltung von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen betraut werden und dies nicht ausdrücklich mit der get2gether GmbH vereinbart war.

## **§ 6 Höhere Gewalt**

Fälle höherer Gewalt und sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare störende Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen sowie Streiks, Aussperrungen und behördliche Verfügungen), befreien die get2gether GmbH für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Leistung. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

## **§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- 8.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der get2gether GmbH und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.2 Gerichtsstand ist Radolfzell, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die get2gether GmbH ist jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

## **§ 9 Sonstiges**

- 9.1 Erklärungen, die der Begründung, Wahrung oder Ausübung von Rechten dienen, bedürfen der Schriftform (siehe auch § 1.3).
- 9.2 Der Kunde darf seine Vertragsrechte ohne schriftliche Zustimmung von der get2gether GmbH nicht auf Dritte übertragen.
- 9.3 Ein Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Wochenende gekündigt werden, sofern nicht eine andere Kündigungsfrist vereinbart ist.

## **§ 10 Datenschutz**

Die get2gether GmbH ist gemäß §§ 27 f. BDSG berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, im In- und Ausland zu übermitteln, zu nutzen, zu verändern und zu löschen. Die Daten werden bei get2gether GmbH gespeichert. Der Kunde erhält hiermit davon Kenntnis gem. § 33 Abs. 1 BDSG.

Geschäftsführung:  
Jürgen Hoffmann

get2gether GmbH  
Schützenstraße 3, 78315 Radolfzell  
Sitz Radolfzell  
HRB 704918, Amtsgericht Freiburg i. Br.  
Tel.: 07732 / 94556-0, Fax.: 07732 / 94556-20  
[www.get-2gether.net](http://www.get-2gether.net)